



Überblick über die wichtigsten Unterschiede zwischen HGB (BilMoG), IFRS und IFRS for SMEs

	HGB	IFRS	IFRS for SMEs
Grundlagen			
Normensetzende Instanz	<ul style="list-style-type: none"> nationaler Gesetzgeber oberste Gerichte (BFH; BGH) 	<ul style="list-style-type: none"> internationale private Rechnungslegungs-institution (IASB) EU im Rahmen des <i>endorsements</i> 	siehe IFRS
Rechnungslegungsziele	<ul style="list-style-type: none"> Informationsfunktion, Steuerbemessungsfunktion sowie Ausschüttungsbemessung Gläubigerschutz 	Vermittlung von Informationen für Investoren (<i>decision usefulness</i>)	siehe IFRS
Dominierender Rechnungslegungsgrundsatz	Vorsichtsprinzip (Konkretisierung durch Realisations- und Imparitätsprinzip)	<i>accrual principle</i> (periodengerechte Gewinnermittlung)	siehe IFRS
Verbindung von Handels- und Steuerbilanz	Prinzip der Maßgeblichkeit	keine	siehe IFRS
Bestandteile des Abschlusses	<p>Einzelabschluss: Bilanz, GuV, Anhang und größenabhängig - bzw. ob am Kapitalmarkt gehandelt - ein Lagebericht</p> <p>Konzernabschluss zusätzlich: Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalpiegel und (Wahlrecht) Segmentbericht</p>	Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalpiegel, Anhang, Kapitalflussrechnung und ggf. ein Segmentbericht sowie einen nach deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellenden Lagebericht (§ 315a HGB)	Im Allgemeinen ähnlich zu IFRS, jedoch mit möglichen Einschränkungen
Immaterielle Vermögensgegenstände			
Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen (i.H.d. Entwicklungskosten)	Wahlrecht, Verbot sofern Forschungs- und Entwicklungskosten sich nicht voneinander trennen lassen; Ausschüttungssperre i.H.d. aktivierten selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	Pflicht, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind, sonst Verbot	Verbot
Abschreibung Geschäfts- oder Firmenwertes	planmäßige Abschreibung (i.d.R. über fünf Jahre)	<i>Impairment only approach</i> (jährliche Prüfung auf Wertminderung)	planmäßige Abschreibung, wenn Nutzungsdauer nicht bestimmbar über zehn Jahre



	HGB	IFRS	IFRS for SMEs
Sonstiges Anlagevermögen			
Neubewertung oberhalb der (fortgeführten) AHK	Verbot beim Anlagevermögen	zulässig	keine Neubewertung zulässig
Finanzierungsleasing	Zurechnung beim Leasingnehmer i.H.d. AHK des Leasinggebers	Zurechnung beim Leasingnehmer zum niedrigeren Wert aus Fair Value des Leasinggegenstands oder dem Barwert der Mindestleasingzahlungen	siehe IFRS
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte	keine expliziten Regelungen	bei Erfüllung bestimmter Kriterien Bewertung zum niedrigeren Wert von Buchwert und Fair Value abzgl. Verkaufskosten; gesonderter Ausweis in der Bilanz	allgemeine Regeln greifen; Verkaufsabsicht führt zu Wertminderungstest
Umlaufvermögen			
Vorräte	Bewertung zu AHK oder niedrigeren Wert; FIFO, LIFO und Durchschnittsmethode zulässig	niedrigeren Wert aus AHK und Nettoveräußerungswert zu bewerten; ausschließlich FIFO und Durchschnittsmethode zulässig	siehe IFRS; außer Bewertung, niedrigeren Wert aus AHK und Verkaufspreis abzgl. Verkaufs- und Fertigstellungskosten
Langfristige Fertigungsaufträge	<i>completed contract method</i> ; Teilgewinnvereinnahmung verboten (Realisationsprinzip)	<i>percentage of completion method</i> , sofern verlässliche Schätzungen vorliegen	siehe IFRS
Rückstellungen			
Ansatz von Rückstellungen	Rückstellungsbildung auch unterhalb einer Wahrscheinlichkeit von 50% möglich	Mindestwahrscheinlichkeit für die Inanspruchnahme i.H.v. 51% muss gegeben sein	siehe IFRS
Bewertung von Rückstellungen	mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag; Abzinsung von Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre	wahrscheinlichster Wert der Inanspruchnahme und Abzinsung auf Grundlage eines Marktzinseszinses zum Stichtag, sofern Zinseffekt wesentlich	siehe IFRS



	HGB	IFRS	IFRS for SMEs
Aufwandsrückstellungen	Verbot, mit den in §249 Abs. 1 HGB genannten Ausnahmen	Verbot	siehe IFRS
Pensionsrückstellungen	sofortige und gänzliche sowie ergebniswirksame Berücksichtigung von Zu- und Abführungen; verwendete Methoden Teilwertverfahren und Projected Unit Credit Method (PUCM); Abzinsung kann auch pauschal über 15 Jahre erfolgen	versicherungsmathematische Gewinne und Verluste können ergebniswirksam (teilweise verzögert oder sofort gänzlich) oder ergebnisneutral (sofort gänzlich) erfasst werden (bald nur noch ergebnisneutral); einzig zulässige Bewertungsmethode ist PUCM	ähnlich wie IFRS
Latente Steuern			
Aktivierung aktiver latenter Steuern	Wahlrecht zur Erfassung eines aktiven Überhangs	Pflicht	siehe IFRS
Saldierung von passiven und aktiven latenten Steuern	Wahlrecht	Pflicht, sofern Voraussetzungen erfüllt	siehe IFRS
Sonstiges			
Aktivierung von Finanzierungskosten	Wahlrecht	Pflicht, sofern es sich um qualifizierte Vermögenswerte handelt und die Kosten direkt zurechenbar sind	Verbot
Segmentberichterstattung	Wahlrecht im Konzernabschluss	Pflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen	keine Regelungen
<i>Earnings per Share</i>	keine speziellen Regelungen	Angaben zu <i>earnings per share</i> sind zu machen, sofern die Aktien öffentlich gehandelt werden	keine Regelungen